

33. 1. Wer ist in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn der gesetzliche Vertreter einer prozessunfähigen Person den Offenbarungseid nach § 807 ZPO. leistet?

2. Wem gegenüber bestehen Amtspflichten des mit der Führung des Schuldnerverzeichnisses betrauten Beamten?

3. Inwieweit begründet eine schuldhaft unrichtige Eintragung in das Schuldnerverzeichnis auch die Haftung für entgangenen Gewinn?

4. Darf der Benutzer des Schuldnerverzeichnisses auf dessen unbedingte Richtigkeit vertrauen oder muß er damit rechnen, daß darin Irrtümer vorkommen?

RGB. §§ 254, 839. ZPO. §§ 807, 915.

V. Zivilsenat. Urf. v. 22. März 1933 i. S. Preuß. Staat (Befl.)
m. U. (Rl.). V 433/32.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Bücherrevisor B. in Berlin-Charlottenburg wurde im Jahre 1926 in das Schuldnerverzeichnis des dortigen Amtsgerichts eingetragen, obwohl er den Offenbarungseid nur als Liquidator zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung geleistet hatte. Der Kläger behauptet, im Jahre 1929 wegen dieser unrichtigen Eintragung von der Eingehung eines Gesellschaftsvertrags mit B. Abstand genommen zu haben, und verlangt deshalb von dem verklagten Preussischen Staat Ersatz des Gewinnes, den er angeblich als Gesellschafter des B. über seinen tatsächlichen Verdienst als Kraftwagenführer hinaus gehabt hätte. Von dem für das erste Jahr auf 4500 RM. bemessenen Betrage klagt er 1000 RM. ein. Der Beklagte ist in den beiden ersten Rechtsgängen unterlegen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 915 ZPO. hat das Vollstreckungsgericht ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den im § 807 ZPO. erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet worden ist. Den Gesetzesworten nach gehören in das Verzeichnis die, welche das Unvermögen selbst mit ihrem Eide bekräftigt oder zu bekräftigen haben. Aber

auf den Fall der gesetzlichen Vertretung des prozeßunfähigen Schuldners kann die Vorschrift ebensowenig wörtlich angewandt werden wie die anderen Bestimmungen des 4. Abschnitts des 8. Buches der Zivilprozeßordnung, die von der Verpflichtung des Schuldners zur Eidesleistung und seiner Verhaftung zur Erfüllung dieser Pflicht handeln. Die Einrichtung würde ihren Zweck verfehlen, im Interesse des redlichen Geschäftsverkehrs die Feststellung der Schuldner ohne zugriffsfähiges Vermögen zu erleichtern, wenn sie bei prozeßunfähigen Schuldnern an deren Stelle nur den schwurpflichtigen gesetzlichen Vertreter berücksichtigen wollte. In den Schriften zur Erläuterung des Gesetzes wird denn auch übereinstimmend betont, daß es notwendig sei, den Schuldner selbst in das Verzeichnis aufzunehmen, auch wenn die Eidesleistung seinem gesetzlichen Vertreter obliegt. Vereinzelt hat man es für richtig erklärt, daneben den gesetzlichen Vertreter zu nennen, sei es allgemein (Boß Vollstreckungstätigkeit des Amtsrichters S. 142) oder für den Fall, daß nur einer von mehreren Vertretern den Eid geleistet hat (Wondi in ZRP. Bd. 32 S. 235). Ob dem beizutreten wäre, kann indessen auf sich beruhen. Hier genügt die Feststellung, daß es dem Gesetz nicht entspricht, den gesetzlichen Vertreter an Stelle des Schuldners und ohne Darlegung des Vertretungsverhältnisses in das Verzeichnis aufzunehmen. Bei der zweifelsfreien, aus dem Schrifttum klar erkennbaren Rechtslage trifft es auch zu, daß die Eintragung, wie sie hier erfolgt ist, eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht des Beamten bedeutete, dem die Führung des Verzeichnisses oblag, und daß sie mit dessen angeblich zu geringer Vorbildung nicht entschuldigt werden kann.

Die Frage, ob der Beamte, wie es das Gesetz voraussetzt, eine Amtspflicht verlegt hat, die ihm dem Kläger gegenüber oblag, ist ebenfalls zu bejahen. Bei der Entscheidung darüber kommt es auf die Natur, insbesondere den Zweck des einzelnen Dienstgeschäfts an, nämlich ob es dazu bestimmt ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die vermögensrechtlichen und andere allgemeine Interessen des Gemeinwesens zu erhalten, oder ob es den Schutz oder die Förderung der Belange einzelner Personen bezweckt. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses ist zu den Dienstgeschäften der zweiten Art zu rechnen. Wer sich vor geschäftlichen Maßnahmen über die Vertrauenswürdigkeit seines Gegners unterrichten will, soll Gelegenheit

erhalten, zu erfahren, ob dieser in den letzten fünf Jahren aus Mangel an greifbaren Mitteln einer Verpflichtung nicht nachgekommen und deshalb zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet gewesen ist. Die Einrichtung bezweckt, die Personen, welche von ihr Gebrauch machen, vor dem Schaden zu bewahren, der eintreten könnte, wenn sie mit solchen Schuldnern ohne die nötigen Vorkehrungen abschließen. Daraus folgt, daß die Pflicht zur gehörigen Führung des Verzeichnisses dem mit dieser Aufgabe betrauten Beamten allen gegenüber obliegt, die das Verzeichnis zu dem angegebenen Zweck benutzen. Nun macht der Kläger allerdings nicht den Schaden geltend, zu dessen Abwendung das Verzeichnis, wie dargelegt, beitragen soll. Er hat nach seiner Darstellung im Vertrauen auf den Inhalt der Liste nicht etwa mit einem unvermögenden Schuldner abgeschlossen und dadurch einen Verlust erlitten, sondern hat sich von einem Geschäft mit einer vertrauenswürdigen Person zurückhalten und sich dadurch einen Gewinn entgehen lassen. Wer der Schaden ist doch in dem Rechtskreis eingetreten, den die Führung des Verzeichnisses schützen soll, und seine Eigenart ist durch die des Fehlers bestimmt worden, dessen sich der Beamte bei der Eintragung schuldig gemacht hat. Seiner Natur nach fällt der Schaden mithin nicht aus dem Rahmen der Amtshaftung.

Dagegen würde es am ursächlichen Zusammenhang fehlen, wenn, wie die Revision meint, die Vermögensverhältnisse des Gegners bei dem vom Kläger beabsichtigten Geschäft sachlich ohne Bedeutung gewesen wären, wenn also das Unvermögen des P. den Kläger nicht gefährden konnte und ihn nur übertriebene Vorsicht bestimmt hat . . . (Dies wird in den folgenden Ausführungen abgelehnt.)

Mit Recht wendet sich aber die Revision gegen die Verneinung eines Mitverschuldens des Klägers. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat sich der Kläger damit begnügt, dem P. durch den Fernsprecher abzusagen, weil er erfahren habe, P. habe den Offenbarungseid geleistet. Der Kläger hat der Antwort des P. keine Bedeutung beigelegt und daraus keine Veranlassung genommen, der Sache weiter nachzugehen. Dieses Verhalten war zweckwidrig und entsprach nicht der im Verkehr gebotenen Sorgfalt. Das Schuldnerverzeichnis hat nicht die Bedeutung des Grundbuchs und der sonstigen bei den Gerichten geführten Register, deren Eintragungen mehr oder minder öffentlichen Glauben genießen und ohne gründliche Prüfung

der Rechtslage nicht wohl denkbar sind. Es ist nur eine Sammlung von tatsächlichen Vermerken aus den Akten, und zwar in einer Großstadt wie Berlin aus einer gewaltigen Anzahl von solchen. Die Eintragungen nähern sich schon statistischen Nachweisen und rühren selbstverständlich nicht von der Hand des Richters her. Daß in einem solchen Verzeichnis Irrtümer unterlaufen können, hätte sich der Kläger, der viele Jahre in großen Bankbetrieben als Buchhalter tätig, auch mit Revisionsarbeiten befaßt gewesen war und jetzt als selbständiger Bücherrevisor arbeiten wollte, bei ausreichender Überlegung sagen müssen. Nun war P., wie der Kläger wußte, ein Bücherrevisor mit großer Pundtschaft, von der Handelskammer öffentlich beeidigt und beim Landesfinanzamt zugelassen, mithin eine Persönlichkeit, die im Geschäftsleben und bei Behörden viel Vertrauen genoß. Daß er erst drei Jahre vorher den Offenbarungseid geleistet haben sollte, war danach recht unwahrscheinlich. Die Wichtigkeit des Abchlusses, um den es sich handelte, mußte den Kläger aber zu großer Sorgfalt veranlassen. Für ihn handelte es sich um eine besonders günstige und ihm, wie sich später zeigte, nachher nicht wieder gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer selbständigen, wirtschaftlich gesicherten Stellung. Nach alledem durfte sich der Kläger nicht darauf beschränken, dem P. einfach abzusagen. Er mußte sich mit ihm aussprechen und auf seine Erklärungen eingehen. Dann wäre der Irrtum schon damals aufgeklärt worden und der Vertrag nicht gescheitert.

Der Umfang des Mitverschuldens, das in keinem Fall gering zu bewerten ist, läßt sich noch nicht so vollständig übersehen, daß seine Abwägung gegen das nicht gerade erhebliche Verschulden des Beamten in diesem Rechtszug möglich wäre. In Betracht kommt dabei, daß der Kläger dem P. nicht einmal deutlich zum Ausdruck gebracht hat, er habe die Leistung des Offenbarungseids, die er als den Grund seiner Abjage nannte, durch Einsicht in das Schuldnerverzeichnis festgestellt. P. wenigstens will erst viel später davon erfahren und demgemäß auch erst dann die Berichtigung des Verzeichnisses veranlaßt haben. Weiter hat P. nach der Behauptung des Beklagten bei seinem Ferngespräch mit dem Kläger die Leistung des Offenbarungseides bestritten. Es ist aber nicht klar, ob das Berufungsgericht diese Behauptung, die es für unerheblich hält, als bewiesen angesehen oder nur als richtig unterstellt hat. Da P. nicht der Mann war, über dessen Erklärungen der Kläger ohne weiteres hinweggehen durfte, so läge darin gegebenen-

falls ein grobes Verschulden. B., der ein solches ausdrückliches Bestreiten als Zeuge nur für möglich erklärt hat, gibt seine Antwort dahin wieder: „Wenn Sie keine bessere Ausrede haben, um sich zurückzuziehen, so breche ich die Verhandlungen ab.“ Würde diese Erklärung und sie allein für bewiesen erachtet werden, so wäre zu prüfen, ob der Kläger nicht auch daraus erkannt hat oder wenigstens hätte erkennen müssen, daß B. damit die Behauptung des Klägers über den Offenbarungseid als gar nicht ernst zu nehmen zurückwies. . .